

Antrag der Redaktionskommission

vom 12.06.2020

<p>Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Sportstadt Züri» vom 12. September 2017 beschlossen:</p>	001	<p>Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Sportstadt Züri» vom 12. September 2017 beschlossen:</p>
<p>Art. 2^{novies} GO (neu)</p>	002	<p><u>AS 101.100</u> <u>Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:</u></p>
<p>¹ Die Stadt Zürich setzt sich aktiv für die Förderung des Sports und für die Erhöhung des Anteils der bewegungsaktiven Bevölkerung in allen Alterskategorien ein und gewährt möglichst allen Menschen Zugang zum Sport. Besonders gefördert wird die sportliche Aktivität von Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.</p>	003	<p><u>Art. 2^{novies} 1</u> Die <u>Stadt setzt</u> sich aktiv für die Förderung des Sports und für die Erhöhung des Anteils der bewegungsaktiven Bevölkerung in allen Alterskategorien ein und gewährt möglichst allen Menschen Zugang zum Sport.</p>
	003 a	<p>² Besonders gefördert wird die sportliche Aktivität von Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.</p>
<p>² Der Eintritt in die von der Stadt Zürich betriebenen Freibäder ist für alle Badegäste unentgeltlich.</p>	004	<p>³ Der Eintritt in die von der <u>Stadt betriebenen</u> Freibäder ist für alle Badegäste unentgeltlich.</p>
<p>³ Der Eintritt in die übrigen von der Stadt Zürich betriebenen Sport- und Badeanlagen ist für in der Stadt Zürich wohnhafte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre sowie für in der Stadt Zürich wohnhafte Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen unentgeltlich.</p>	005	<p>⁴ Der Eintritt in die übrigen von der <u>Stadt betriebenen</u> Sport- und Badeanlagen ist für in der Stadt Zürich wohnhafte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre sowie für in der Stadt Zürich wohnhafte Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen unentgeltlich.</p>
<p>⁴ Die Benutzung der von der Stadt Zürich betriebenen Sport- und Badeanlagen durch städtische Sportvereine und andere städtische</p>	006	<p>⁵ Die Benutzung der von der <u>Stadt betriebenen</u> Sport- und Badeanlagen durch städtische Sportvereine und andere städtische Sportorganisationen</p>

Sportorganisationen zu nicht kommerziellen Zwecken ist unentgeltlich.		zu nicht kommerziellen Zwecken ist unentgeltlich.
⁵ Für besondere Nutzungen können Gebühren erhoben werden, namentlich für die Benutzung des Stadions Letzigrund.	007	⁶ Für besondere Nutzungen können Gebühren erhoben werden, namentlich für die Benutzung des Stadions Letzigrund.
	008	
	009	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Abwesend: Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>